



§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Schützengilde Giershofen 1967 e.V. (im Folgenden SGi genannt) kann ihr Vereinshaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen sowie an Privatpersonen vermieten.
- (2) Bei Minderjährigen Mietern ist der gesetzliche Vertreter der Vertragspartner.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Das Schützenhaus kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern und dgl. gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck nutzen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, eventuell notwendige behördliche oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung seiner Veranstaltung in Eigenregie und auf eigene Kosten einzuholen.

§ 3

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist der Thekenbereich inkl. des Vorrums, die Küche, Toiletten inkl. Flur, der Vorplatz sowie der Parkplatz. Gegen ein einen höheren Mietpreis kann der Luftgewehrstand ebenfalls als räumliche Erweiterung genutzt werden.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle/Bänke oder Partyzelte) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4

Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzungszeit wird individuell vereinbart, richtet sich jedoch im Allgemeinen nach dem Datum der Veranstaltung.
- (2) Die Nutzungszeit beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit der Schlüsselrückgabe.
- (3) Die Höhe des Mietzins´ richtet sich jedoch nach der Dauer der Veranstaltung.

§ 5

Mietzins

- (1) Der Mietzins für die Benutzung des in § 3 genannten Nutzungsgegenstandes beträgt:
 - für „Fremde“ pro Veranstaltungstag 50,00 € (mit LG-Stand 70,00 €)
 - für Vereinsmitglieder pro Veranstaltungstag 40,00 €
- (2) Eine Kautions entfällt. Voraussetzung für die Überlassung an „Fremde“ ist jedoch ein Fürsprecher aus den Reihen des Vereins („Miet-Pate“), der im Streitfall die Interessen der SGi gegenüber dem Mieter vertritt und/oder die in den folgenden §§ 6+7 genannten Pflichten des Mieters übernimmt.
- (3) Der Mietzins ist nach der Veranstaltung bei der Schlüsselrückgabe in bar zu entrichten.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen. Insbesondere ist der während der Veranstaltung angefallene Abfall vom Mieter sachgerecht zu entsorgen, sofern dieser das Fassungs-Volumen der vorhandenen Abfalltonnen deutlich übersteigt. Ein Verbrennen des Abfalls auch außerhalb des Schützenhauses ist untersagt.

§ 7

Haftungsregelungen

- (1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Schützenhaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Benutzung des Schützenhauses geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfall- Verhütung sind strengstens zu beachten.
- (3) Der Mieter stellt die SGi von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Schützenhauses sowie der Zugänge zum Schützenhaus und der Benutzung der Parkplätze entstehen.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Schützengilde Giershofen 1967 e. V. an der Anlage und deren Einrichtungen, Geräten sowie an den Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.
- (5) Etwaige Schäden sind binnen 10 Tagen nach der Veranstaltung fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls werden die entstandenen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Kontrollbefugnis der Schützengilde / Hausrecht

- (1) Der Beauftragte der SGi hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung das vermietete Schützenhaus zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der SGi nachzukommen. Das betrifft auch Hausverbote einzelner.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Schützenhauses mit seinen Einrichtungen und Anlagen untersagen.

§ 9

Besondere Auflagen

- (1) Die Schützengilde Giershofen 1967 e.V. hat eine Getränkelieferungsvereinbarung mit der Getränke Kemmler GmbH. Aufgrund dieser Vereinbarung ist der Mieter verpflichtet, alle Getränke (Bier in Fass und Flasche und alle alkoholfreien Getränke) dort zu bestellen. Bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe von 200,-€ fällig.
- (2) Die SGi ist berechtigt, bei Vermietung ggf. weitere besondere Auflagen aufzunehmen. Diese sind im Mietvertrag schriftlich festzuhalten.
- (3) Die SGi ist außerdem berechtigt, die Vermietung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.